# Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, (Nr.18) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/ Picnjo in ihrer Sitzung am **04.11.2024** nachfolgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz (Feuerwehrgebührensatzung)

#### § 1 – Grundsätze

- (1) Das Amt Peitz ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält das Amt Peitz gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Das Amt Peitz regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung auf einen Verzicht trifft der Amtsdirektor.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Peitz wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (6) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

# § 2 - Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
  - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten

im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

- 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
- 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

# (2) Gebührenschuldner ist ferner

- 1. der Auftraggeber;
- 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
- 3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
- 4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände. Weitere Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Absatz 1 und 2 genannt sind, unterliegen ebenfalls der Gebührenersatzpflicht.
- (5) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.
- (6) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (7) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
- (8) Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (9) Des Weiteren sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gebührenpflichtig.
- (10) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

# § 3 - Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Für die Vorhaltung der Feuerwehr wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und 3 Einsatzkräfte je Minute.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Zusätzlich zu den Gebühren sind
  - a. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Wiederbeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
  - b. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
  - c. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten
- (8) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.
- (9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

### § 4 - Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Peitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben sind, zulässig.

#### § 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wehrführung hat das Amt unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Gebühren entsprechend geltend gemacht werden können.

# § 6 – Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.
- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der "Dritte" Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 7 - Haftung

- (1) Das Amt Peitz haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt das Amt Peitz keine Haftung.
- (3) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

# § 8 – Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz vom 09.07.2013 außer Kraft.

Amt Peitz, 04.11.2024

Norbert Krüger Amtsdirektor

# **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz.

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
TLF 16/45	65,04 €/ Stunde	1,08 €/ Minute
HLF 16/12	63,00 €/ Stunde	1,05 €/ Minute
LF 16	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute
GW	50,81 €/ Stunde	0,84 €/ Minute
TLK 23-12	65,04 €/ Stunde	1,08 €/ Minute
KDOW	34,55 €/ Stunde	0,57 €/ Minute
MTW	34,55 €/ Stunde	0,57 €/ Minute
TSF	42,68 €/ Stunde	0,71 €/ Minute
TLF 20/40	59,96 €/ Stunde	0,99 €/ Minute
TSF-W	55,38 €/ Stunde	0,92 €/ Minute
TLF	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute
TLF 24/50	79,26 €/ Stunde	1,32 €/ Minute
KLF	46,74 €/ Stunde	0,77 €/ Minute
TLF 16/25	69,10 €/ Stunde	1,15 €/ Minute
LF 8	64,36 €/ Stunde	1,07 €/ Minute
LF 10	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute

Personalbezeichnung	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde, abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute, abgerundet
Einsatzkraft	14,24 €/ Stunde	0,23 €/ Minute

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
106,18 €/ Stunde	1,76 €/ Minute

# Ergänzung zum Gebührenverzeichnis

Besondere Pauschbeträge:

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ohne Berücksichtigung des Dienstgrades und der Dienststellung ein Stundensatz von **14,24 Euro/h + Einsatzstunde je Fahrzeugkategorie** berechnet.

Im Falle einer böswilligen Alarmierung wird **750 Euro** und für eine Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen **750 Euro** berechnet.

Im Falle einer **Tragehilfe** als Hilfeleistung beträgt die Gebühr **14,24 Euro/h** je eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) **+ Einsatzstunde je Fahrzeugkategorie**.

Amt Peitz, 04.11.2024

Norbert Krüger Amtsdirektor